

§ 1

Entschädigung für Aufwand

1. *Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Aufwandes wird für ehrenamtlich Tätige ein Sitzungsgeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht.
Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tage bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Anwesenheit.*
2. Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse.

§ 2

Verdienstaufschlag

Euro-Umstellung gem. Bestätigung Vorstand in der 38. Sitzung am 26. 11. 2001

1. Ehrenamtlich Tätige werden für ihren Verdienstaufschlag entschädigt. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe erstattet. Für Selbständige ist der anrechenbare Stundensatz auf 13,00 EUR begrenzt. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten keine Entschädigung.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Dabei wird die Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz, um auf direkten Wege zum Sitzungsort und zurück zu gelangen, berücksichtigt (Ende der Arbeitszeit beachten).

§ 3

Fahrkosten

Bei Dienstverrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 10. November 1997 in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Eberswalde, November 1997

Bodo Ihrke
Vorsitzender